

Durchdruck

Auswärtiges Amt

Pol III 1778

Verbalnote.

Das Auswärtige Amt hat die Verbalnoten der Schweizerischen Gesandtschaft vom 3., 9. und 10. April d. J.

- Nr. IV 6/56 - seinerzeit den zuständigen militärischen Stellen zugeleitet, welche den Inhalt dieser Noten einer eingehenden Nachprüfung unterzogen haben. Diese Nachprüfung hatte das nachstehende Ergebnis:

Hinsichtlich der in der Note vom 3. April erwähnten Fälle konnte folgendes festgestellt werden:

1) Am 9. März um 11.40 Uhr ist kein Kampfflugzeug der für den Einsatz in der Nähe der Schweizerischen Grenze in Frage kommenden Verbände an der Front eingesetzt gewesen.

2) Am Nachmittag des 9. März landete das einzige vielleicht in Frage kommende Flugzeug bereits um 16.27 Uhr auf einem von der schweizerischen Grenze weit entfernt liegenden Flugplatz, sodaß es um 16.15 Uhr schweizerisches Gebiet nicht überflogen haben kann.

3) Am 11. März ist weder ein deutsche Kampfflugzeug noch ein deutsches Jagdflugzeug von französischen Fliegern verfolgt worden. Ein Verband von einem Kampfflugzeug und vier Jagdflugzeugen ist an diesem Tage nicht geflogen.

An
die Schweizerische Gesandtschaft

4)



4) Am 14. März befand sich um 12.29 Uhr kein Flugzeug vom Typ Ju 52 der für den Einsatz in der Nähe der schweizerischen Grenze in Frage kommenden Verbände in der Luft.

5) Am 15. März flogen zwar 9 deutsche Jagdflugzeuge Begleitschutz für ein deutsches Kampfflugzeug. Der Start erfolgte jedoch erst um 11.20 Uhr. Sonstige Flugzeugverbände befanden sich um diese Zeit in der Nähe der schweizerischen Grenze nicht in der Luft.

Hinsichtlich der in der Note vom 9. April aufgeführten Fälle ist folgendes festgestellt worden:

1) Am 16. März befanden sich um 12.51 Uhr keine Aufklärungsflugzeuge der für den Einsatz in der Nähe der schweizerischen Grenze in Frage kommenden Verbände in der Luft.

2) Am 17. März befand sich zwischen 11.13 und 12 Uhr kein Flugzeug des Typs Do 17 der für den Einsatz in der Nähe der schweizerischen Grenze in Frage kommenden Verbände in der Luft.

3) Am 21. März fand gegen 16 Uhr zwar ein Start von Jagdflugzeugen statt, jedoch nicht in Richtung der schweizerischen Grenze, sodaß eine Überfliegung des schweizerischen Hoheitsgebiets ausgeschlossen erscheint.

4) Hinsichtlich der nachträglich mitgeteilten Grenzverletzung vom 9. März bei Riehen sind die Ermittlungen der zuständigen militärischen Stellen noch nicht abgeschlossen. Eine weitere Mitteilung darf, falls

diese

diese Ermittlungen noch zu einem Ergebnis führen sollten, vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich des in der Note vom 10. April erwähnten Falles liegt den zuständigen militärischen Stellen keine Meldung vor. Auch haben die Ermittlungen darüber bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, müssen die von den Schweizerischen Stellen getroffenen Feststellungen auf Irrtümern beruhen. Sollte dennoch tatsächlich schweizerisches Hoheitsgebiet von dem einen oder anderen deutschen Flugzeug überflogen worden sein, so könnte dies nur versehentlich geschehen sein und ohne daß es von dem betreffenden Flugzeugführer auch nur bemerkt wurde. Wie der Schweizerischen Gesandtschaft bereits mitgeteilt wurde, haben die Verbände der deutschen Luftwaffe strikte Anweisung, das schweizerische Hoheitsgebiet nicht zu überfliegen. Bei aller Vorsicht der deutschen Flugzeugführer lassen sich gelegentliche Grenzverletzungen infolge von falscher Orientierung, besonders im Verlaufe von Kampfhandlungen, jedoch nicht immer mit Sicherheit vermeiden.

Berlin, den 30. Mai 1940.